# DIE GEGENSEITIGEN BEZIEHUNGEN DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT IN ÖSTERREICH

---

## INAUGURATIONSREDE

GEHALTEN VON

PROF. ING. FRANZ RIEBEL
DERZEIT REKTOR DER HOCHSCHULE FÜR BODENKULTUR IN WIEN

---

## Hochansehnliche Festversammlung!

In diesem für mich so bedeutungsvollen Augenblicke, in welchem ich von meinem Amtsvorgänger das Zeichen höchster akademischer Würde übernehme, gereicht es mir zur besonderen Freude, meinem Kollegen und alten Freund für die mustergültige und aufopfernde Führung des verantwortungsvollen Amtes während zweier Jahre persönlich sowie namens des gesamten Professorenkollegiums den aufrichtigsten Dank auszusprechen. Möge Dir, verehrter Freund, das Vertrauen, das Dich in zwei aufeinanderfolgenden Jahren zur Rektorswürde berief, für Deine Mühe und treue Pflichterfüllung eine dauernde Genugtuung sein, mit dem erhabenen Bewußtsein, Dir die größte Wertschätzung im Kollegium sowie im Kreise der akademischen Jugend errungen zu haben.

Vor allem danke ich auch dem verehrlichen Kollegium für diesen Akt höchsten Vertrauens durch die einhellige Wahl mit der Bitte, mir dieses Vertrauen zu erhalten und mich in meiner Amtsführung geneigtest unterstützen zu wollen.

Ich habe die Empfindung, daß in nächster Zeit größere und schwierigere Aufgaben an uns herantreten werden, die nur durch ein einiges Zusammenwirken gedeihlich gelöst werden können.

Herzlichst begrüße ich auch die akademische Jugend, mit der Bitte, das bisher bestandene gute Einvernehmen mit dem Rektor und dem Lehrkörper auch weiterhin hochhalten zu wollen. Liebwerte Kommilitonen! Sie sind freie akademische Bürger, doch vergessen Sie überdem nicht, daß Ihnen unsere Alma mater die Kenntnisse für Ihren künftigen Beruf vermitteln soll. Halten Sie an Ihren Idealen unentwegt fest, doch tragen

Sie dabei auch den schweren Zeitverhältnissen einigermaßen Rechnung!

Als Rektor will ich Ihren Bestrebungen stets wohlwollend entgegenkommen, soweit dies in meiner Macht liegt, und Ihnen stets ein väterlicher Berater sein!

Einem alten akademischen Brauche folgend, gehe ich nunmehr in das gewählte Thema ein:

„Die gegenseitigen Beziehungen der Land- und Forstwirtschaft in Österreich."

In der frühesten Zeit war der Wald in reichem Überflusse vorhanden und wurde entweder gar nicht oder nur zur Jagd und Weide benützt.

Nur dort, wo er zur Aufrechterhaltung gewisser Betriebe, wie Bergwerke, Salinen, Eisenwerke u. dgl., oder für größere Siedlungen den Holzbedarf zu decken hatte, fanden gezwungenermaßen größere Abholzungen statt, da dazumal aus Mangel an geeigneten Verkehrsmitteln eine Holzzufuhr aus weiterer Entfernung noch nicht möglich war. Diese lokale Inanspruchnahme war es, die schon sehr zeitlich, etwa im 15. Jahrhundert, die Furcht vor einer eintretenden Holznot auslöste, was zu einer nachhaltigen Benützung dieser Wälder führte und als Beginn einer Forstwirtschaft anzusehen ist.

In den übrigen Waldgebieten fand allmählich nach Maßgabe der Besiedlung und der Eignung des Bodens eine Überführung in landwirtschaftliche Kulturen statt und damit, in einem mehrhundertjährigen Prozesse, die Begründung der Landwirtschaft und zum Teile deren Trennung von der Forstwirtschaft.

Wald und Weide blieben indes bis in die Gegenwart in engster Verbindung, ohne daß zwischen beiden ein wesentlicher Unterschied gemacht wurde.

Neben dem ausgesprochenen Walde und der ausgesprochenen Weide bestanden als Mittelding zwischen beiden die bestockten Weiden, die auch heute noch in der Schweiz unter der Bezeichnung „Wytweiden" bestehen, in Österreich aber bei der Reambulierung des Katasters in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts aufgelassen wurden.

Je mehr nun in einem Lande die intensiven landwirtschaftlichen Kulturen, Äcker, Wiesen und Gärten, überwiegen, desto geringer wird der Zusammenhang und die Abhängigkeit der Landwirtschaft vom Walde und der Forstwirtschaft und umgekehrt. In den mehr ebenen Ländern mit vorherrschendem Ackerbau kann die Landwirtschaft auch ganz gut ohne Eigenwald bestehen, wie viele Beispiele in Niederösterreich und anderwärts beweisen. Ein Eigenwald ist zwar hier ebenfalls ein vorteilhaftes, aber keineswegs ein notwendiges Zubehör. Im Gebirge hingegen ist ein landwirtschaftliches Gut ohne Wald oder Holzbezugsrechte aus einem solchen einfach ganz undenkbar.

Die Abhängigkeit der Landwirtschaft vom Walde beziehungsweise der Forstwirtschaft ist infolgedessen im Gebirge eine viel größere als in der Ebene und im Hügellande, was für die Beurteilung der heutigen Verhältnisse in Österreich von ausschlaggebender Bedeutung ist. —

Bekanntermaßen besitzt Österreich nur mehr den vierten Teil der Fläche von früher und setzt sich zum größten Teile aus Alpenländern zusammen, in welchen die extensiven Kulturen, Weide, Alpe und Wald, gegenüber den intensiven weitaus vorherrschen.

Von der Gesamtfläche entfallen heute auf einen Einwohner 115 *ar*, früher bloß 108 *ar*, es hat also den Anschein, als ob in dieser Beziehung eine Besserung eingetreten wäre; das ist aber durchaus nicht der Fall, weil diese Zunahme vornehmlich beim Walde, dagegen bei der für die Ernährung maßgebenden Ackerfläche eine Verminderung um 10 *ar* pro Kopf eingetreten ist.

Die Verschlechterung unserer Ackerbauverhältnisse ist auch daraus zu ersehen, daß die intensiven Kulturen von der produktiven Fläche früher 50%, jetzt bloß 40%, also um 10% weniger betragen, die extensiven Kulturen Weideland und Wald im selben Verhältnisse von 50 auf 60% somit um 10% zugenommen haben.

Innerhalb der einzelnen Länder verschiebt sich aber dieses Verhältnis noch mehr zu ungunsten der intensiven Kulturen, und zwar am meisten in Tirol, wo von der gesamten Landesfläche ein Viertel auf das unproduktive Land, von der produktiven

Fläche bloß 14% auf Äcker, Wiesen und Gärten und 86% auf Weideland und Wald zu nahezu gleichem Anteile entfallen.

Das Schwergewicht der Landwirtschaft in den Alpenländern liegt deshalb unzweifelhaft in der Weide- und Alpwirtschaft. Leider befinden sich diese heute zumeist in einem vernachlässigten Zustande und müssen erst wieder durch entsprechende Verbesserungen gehoben werden.

Übermäßige Abholzungen des Waldes und deren Folgen, Schädigungen und Mißhandlungen, ferner Übergriffe seitens der Nutzungsberechtigten führten im Jahre 1852 zur Erlassung des Forstgesetzes und im darauffolgenden Jahre zur Erlassung des Patentes über die Ablösung und Regulierung der Holz-, Weide- und Forstproduktenbezugsrechte. Bis dahin bestanden bloß Waldordnungen, die aber vornehmlich nur lokalen und subjektiven Charakter hatten. Beide erwähnten Gesetze, die mehr den allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen zum Schutze des Waldes Rechnung tragen, haben deshalb den Beifall der landwirtschaftlichen Kreise nicht gefunden, wurden vielmehr auf das heftigste bekämpft und direkt als der Ruin der Landwirtschaft hingestellt.

Namentlich gilt dies von den Bestimmungen über das Rodungsverbot, über den Aufforstungszwang kahlgelegter Waldflächen und über die Schonung und Hegelegung der Verjüngungsflächen in Servitutswäldern, ohne Rücksicht darauf, ob der Weidebedarf der Berechtigten gedeckt ist oder nicht.

Gegen dieses Rodungsverbot wäre wohl an und für sich nichts einzuwenden gewesen, wenn es sich nur auf die zur Zeit der Gesetzgebung bestandenen Waldflächen erstreckt hätte, so aber gelangte späterhin die Auffassung zum Durchbruche, daß sich dieses Verbot auf alle Flächen erstrecke, die sich im Verlaufe der Zeit mit Waldpflanzen bestockt haben, ohne Rücksicht auf Holzart, Alter, Bestockung und ohne Rücksicht darauf, welcher Kulturgattung sie im Kataster oder Grundbuch zugewiesen sind. Dadurch wurde es möglich, viele der vernachlässigten und mittlerweile angeflogenen Weiden- und Alpenflächen als einen dem Forstgesetze unterliegenden Waldgrund zu erklären und danach auch zu behandeln.

Vom Standpunkte der Landeskultur war diese Einbeziehung in Wald kaum zu verurteilen, wohl aber vom Gesichtspunkte der Landwirtschaft, weil hiedurch die Weideausübung, wenn nicht ganz verhindert, so doch wesentlich erschwert wurde.

Dazu kamen aber noch, wie schon angedeutet, die Auflassung der gemischten Kulturen bei der Reambulierung des Katasters, bei welcher die bestockten Weiden vielfach in die Kulturgattung Wald eingereiht und auf sie von da ab ebenfalls die strengen Schutzbestimmungen des Forstgesetzes angewendet wurden.

Auf diese Weise hat sich zum Beispiel in Steiermark allein das Weideland um ein Viertel verringert, die Waldfläche aber entsprechend vergrößert. Späterhin wurde zwar eine Reklamation zugelassen; über den Erfolg ist mir nichts bekannt, doch scheint er kein besonderer gewesen zu sein. Auch in den übrigen Ländern hat sich die Weidefläche verringert, bloß in den Ländern Salzburg und Tirol ist eine Vermehrung eingetreten durch Verringerung der unproduktiven Flächen.

Da seither tatsächlich Tausende von Bauerngütern im Gebirge abgewirtschaftet haben und in den Großgrundbesitz aufgegangen sind, haben die Gegner dieser Gesetze mit der Behauptung, daß sie der Ruin der Landwirtschaft seien, scheinbar recht behalten. Das trifft aber keineswegs allgemein zu, ebensowenig wie für die Bauernlegungen die Großgrundbesitzer und Kapitalisten allein verantwortlich gemacht werden können. Wirkliche Bauernlegungen gegen den Willen des Besitzers, unter dem Drucke des Großgrundbesitzers, kamen zwar auch vor, namentlich, wenn dadurch auf leichte Weise ein Eigenjagdrecht erworben werden konnte; doch in den meisten Fällen war der abgehauste Bauer froh, wenn er seinen ganz herabgekommenen, nicht mehr lebensfähigen Besitz an den nächstgelegenen Großgrundbesitz anbrachte, wofür auch der Umstand spricht, daß in Steiermark ein förmlicher Preistarif bestand, der pro Joch einschließlich der Gebäude 25—50 fl. betrug.

Die wahren Ursachen des Unterganges so vieler Bauerngüter in den Alpen, namentlich in Steiermark, liegen viel tiefer

als in den erwähnten beiden Gesetzen, und zwar vor allem darin, daß sich diese weit abseits gelegenen, meist nur schwer zugänglichen Berggüter mit einer primitiven Naturalwirtschaft den veränderten Zeitverhältnissen nicht anzupassen vermochten.

Der Preisniedergang der landwirtschaftlichen Produkte infolge der ausländischen Konkurrenz, das Steigen der Arbeitslöhne infolge der vermehrten Arbeitsgelegenheit bei der aufblühenden Industrie sowie die Eingliederung weiter Gebiete in den Marktverkehr durch Eisenbahnen, das alles wirkte zusammen, die Existenz solcher Bauerngüter zu erschweren oder ganz zu untergraben. Solange ein solcher Bauer in seiner Wirtschaft selbst alles erzeugte, was er benötigte, und sich seine Barausgaben fast nur auf die Steuern erstreckten, konnte er bei bescheidenen Lebensansprüchen bestehen, namentlich, wenn seine Geschwister nur für Kost und Bekleidung in der Wirtschaft tätig waren. Von dem Augenblicke an jedoch, wo er seine Geschwister auszahlen und sich Dienstboten zur Arbeit dingen und bezahlen mußte, war der Niedergang solcher Wirtschaften unaufhaltsam, besonders wenn das eingetretene jährliche Wirtschaftsdefizit aus dem Eigenwalde nicht mehr gedeckt werden konnte. Darauf ist in erster Linie der Untergang der vielen auf primitivster Grundlage beruhenden geschlossenen Hauswirtschaften im Gebirge zurückzuführen, besonders jener, bei denen seit Jahrhunderten die primitive und rückständige Brandholzwirtschaft geübt wurde, weil durch das oftmalige Branden auf der gleichen Fläche dieselbe durch Heidekraut, Heidelbeere, Alpenerle und Birke verwilderte und zum Schlusse weder Weide noch Wald, sondern deterioriertes, ertragloses Land war. Die Einbeziehung derartig herabgekommener Bauerngüter in den Forstgroßgrundbesitz und die Aufforstung erscheint deshalb weit weniger als eine verdammenswerte Bauernlegung, als eine im Interesse der Landeskultur gelegene Tat! Die meisten derartigen Bauernlegungen fanden in Steiermark und Oberösterreich statt, da in diesen Ländern die geschlossenen Hauswirtschaften mit großen Eigenwäldern vorherrschten. Diese nicht unbeträchtlichen Eigenwaldbesitze, die, wie erwähnt, sozusagen als Sparkasse

dienten, aus welcher die jährlichen regelmäßigen Wirtschaftsabgänge durch längere Zeit hindurch gedeckt werden konnten, bewirkten es, daß der Ansporn zu einer Modernisierung und Intensivierung der bäuerlichen Wirtschaften fehlte. Anderseits boten diese größeren, zusammenhängenden Eigenwaldflächen jedoch den Anreiz für benachbarte Forstbesitzer, derartige Bauerngüter, wenn sie nach Devastation ihres Waldbesitzes nicht mehr existenzfähig waren, zu Arrondisierungszwecken anzukauten.

Schon weniger Abhausungen und Legungen sind in Salzburg zu verzeichnen, da hier die Bauerngüter selten größere Eigenwälder besitzen, sondern in der Regel mit Holzbezugsrechten eingeforstet sind. Hier mußte also beizeiten an eine Modernisierung und Intensivierung der Wirtschaften geschritten werden, weil die im Eigenwaldbesitz gelegene „Sparkasse“ für regelmäßige Wirtschaftsabgänge von Anfang an fehlte.

Die wenigsten Bauernlegungen sind aber in Tirol vorgekommen, weil seinerzeit ein Drittel der Staatswälder als Gemeinde- und Interessentschaftswälder abgetreten wurde, die heute noch gemeinsam benutzt werden. Für die Holznutzung sind zwar den Beteiligten häufig eigene Nutzungsteile zugewiesen, die Weideausübung findet aber heute noch — nicht gerade zum Besten des Waldes — gemeinsam statt. Die Erwerbung solcher Anteile bot eben für Außenstehende keinen besonderen Anreiz.

Neben dem Niedergange der Bauernwirtschaft wurden aber auch die Weiden und Alpenflächen unter dem Drucke der ausländischen Konkurrenz im Gegensatze zu dem Emporblühen der Industrie und des Verkehrs sowie unter dem Schlagworte der angepriesenen Stallfütterung und der Dienstbotennot immer mehr vernachlässigt, vielfach von der Wirtschaft an Jagdliebhaber abverkauft und so ebenfalls dem eigentlichen Bestimmungszwecke entzogen.

Erst anfangs dieses Jahrhunderts wurde das Interesse für die Weide- und Alpwirtschaft wieder ein regeres, einerseits durch die gebesserten Verhältnisse der Landwirtschaft, anderseits

durch die mittlerweile in der Schweiz durch Verbesserungen erzielten Erfolge. Analog dem Forstgesetze wurden nunmehr zur Abhilfe in den einzelnen Ländern Alpschutzgesetze geschaffen, die den Alpenboden ebenso schützen wie das Forstgesetz den Waldgrund. Sie bilden sozusagen die Kehrseite zum Forstgesetze und dienen neben dem Schutze insbesondere auch der Förderung der Alpwirtschaft.

Sie verhindern aber auch die Außerbetriebsetzung einer Alpe für die Zwecke der Jagd, da nach ihnen verboten ist:

„Die Entziehung einer Alpe aus alpwirtschaftlichem Betriebe, die Umwandlung des Alpbodens oder eines Teiles desselben in eine andere Kulturgattung sowie alle dem ordentlichen Wirtschaftsbetriebe zuwiderlaufenden Handlungen und Unterlassungen, welche den künftigen Bestand der Alpen gefährden oder unmöglich machen.“ Für gewisse Kategorien von Alpen müssen Wirtschaftspläne aufgestellt werden, in welchen die Bewirtschaftung durch Bestimmungen über die Bewirtschaftung des Alpwaldes, über die Sonderung der Alpweide vom Alpwald, über die Zulässigkeit der Waldweide usw. geregelt wird. Für die örtliche Oberaufsicht der Alpen und deren Betrieb wurden eigene Alpinspektoren kreiert, die, was besonders hervorzuheben ist, bei Ausübung ihres Dienstes vor allem beratend und belehrend vorgehen sollen. Für die Weideausübung im fremden Walde sind weiters fast gleichzeitig mit den Alpschutzgesetzen Gesetze, betreffend die Neuregulierung und Ablösung der nach dem 1853er Patente regulierten Waldservituten und die Sicherung der Rechte der Eingeforsteten erlassen worden. Nach diesen darf mit Servituten belasteter Weideboden nur dann aufgeforstet werden, wenn dies von der Agrarbehörde aus Gründen der Landeskultur bewilligt wird, in welchem Falle aber dem Berechtigten ein anderer entsprechender Weideboden als Ersatz anzuweisen oder aber eine Ersatzrente zu bewilligen ist. Die im Verlaufe der Zeit geänderten Wirtschaftsverhältnisse haben es mit sich gebracht, daß heute die in den alten Regulierungsurkunden festgesetzten Nutzungsberechtigungen vielfach nicht mehr dem Wirtschaftsbedürfnisse

der Berechtigten entsprechen. Diese Neuregulierungsgesetze ermöglichen aber nicht nur eine Anpassung an die Verhältnisse der Gegenwart zum Vorteile sowohl des Berechtigten wie auch des Verpflichteten, sondern sie ermöglichen auch eine Ablösung dort, wo ein Bedarf für die Nutzungsberechtigung nicht mehr gegeben ist.

Zur Sicherung der Nutzungsrechte muß der Verpflichtete über Verlangen von einem Drittel der Berechtigten einen Wirtschaftsplan der Agrarbehörde zur Überprüfung vorlegen, welche insbesondere zu prüfen hat, ob der Bedarf der Berechtigten gedeckt ist, während in den älteren Gesetzen auf die Bedeckung der Nutzungsberechtigung zu wenig Rücksicht genommen war. Dies ist namentlich für die Ausübung von Servitutsweiden im Walde von großer Bedeutung, da hiedurch Übergriffe seitens der Forstbesitzer und ihrer Organe, wie sie nicht selten zum Nachteile der Berechtigten durch Aufforstung der Blößen und selbst der Alpanger in mit Weide belasteten Wäldern vorgekommen sind, trotzdem erwiesenermaßen die Weideausübung eine Existenzbedingung für die Berechtigten war, in Hinkunft nicht mehr möglich sind. Aber auch in der Einsicht der Forstwirte selbst ist seither zugunsten der Landwirtschaft im Gebirge ein Umschwung zum Besseren eingetreten, Beweis dessen, daß sich die Forstvereine eingehend damit befassen, Mittel und Wege zu finden, in welcher Weise am besten die Weide- und Alpwirtschaft im Gebirge mit einer rationellen Forstwirtschaft in Einklang gebracht werden könnte. Auch auf der Tagung des Deutschen Forstvereines im September dieses Jahres in Salzburg wurde diese Frage eingehend erörtert und beraten.

Da der landwirtschaftliche Großbetrieb, der vorbildlich wirken könnte, in den Alpenländern nur sehr gering vertreten ist, bedarf es vor allem einer vermehrten Anzahl landwirtschaftlich geschulter und praktisch ausgebildeter Organe, die mit der bäuerlichen Bevölkerung direkt in Verkehr treten und auf sie zur Verbesserung ihrer Wirtschaftsbetriebe belehrend und beratend einwirken.

Hiefür erscheinen mir in erster Linie die Alpinspektoren berufen, nur müßte ihre Anzahl wesentlich vermehrt und ihr

Wirkungskreis nicht nur auf die Alpen und Weiden beschränkt, sondern auch auf die Talgüter ausgedehnt werden. Einseitige Weiden und Alpenverbesserungen verbleiben stets eine halbe Maßnahme, ohne daß der eigentliche Zweck erreicht wird, wenn mit ihnen nicht auch gleichzeitig die Ertragsfähigkeit des Talgutes in Einklang gebracht wird, da die Viehhaltung und die Größe des Viehstandes in erster Linie von dem verfügbaren Überwinterungsfutter abhängt.

Die heute noch vielfach bestehende Gepflogenheit, viel mehr Vieh zu überwintern, als dem Futtervorrate entspricht, ist einer der größten noch bestehenden Mißstände der bäuerlichen Wirtschaften, namentlich wenn aus Futtermangel Reisigäste, sogenannte Taxen verfüttert werden müssen. In diesem Falle muß das Vieh halbverhungert sehr zeitlich im Frühjahre, noch bevor die Vegetation erwacht ist und es entsprechende Nahrung findet, auf die Weide getrieben werden und verbeißt bei Waldweide mangels anderer Nahrung mit Vorliebe die jungen Waldpflanzen und schadet noch viel mehr durch den Vertritt, da der Boden noch weich ist.

An Stelle des während des Krieges in den Alpenländern wiedererstandenen, wenig einträglichen Getreidebaues wäre eine Grünlandwirtschaft, zumindest aber anstatt der häufig bestehenden veralteten, eine verbesserte Egartenwirtschaft einzuführen mit zeitgemäßer Güllendüngung, die hiefür sozusagen die Voraussetzung bildet. Mit der Einführung der Güllendüngung wäre auch zugleich die Waldstreufrage gelöst, da bei ihr eine Einstreu nicht erforderlich ist. Wo aber trotzdem weiterhin Waldstreu abgegeben werden muß, wären auf nassen und versumpften Flächen Streuwiesen mit Riedgräsern, auf trockenen Flächen Streuwiesen mit Farnkräutern anzulegen und der Streubedarf der Berechtigten zum Nutzen des Waldes aus diesen zu befriedigen. Hand in Hand mit der Verbesserung der Talgüter hätte sodann auch die Verbesserung der Alpen- und Weidewirtschaft zu erfolgen, aber stets wäre beim Talgute zu beginnen und nicht umgekehrt.

Um weiters jedem Konflikt mit dem Forstgesetze und den Forstorganen von Haus aus vorzubeugen, wäre vor allem als Erstes

zu bestimmen, was als Wald und was als Alpe oder Weide anzusehen ist, und die genaue Abgrenzung des Waldes von der Weidefläche vorzunehmen. Alle für die Weide nicht geeigneten Flächen wären dabei von der Weideausübung auszuschließen, wie Einrisse, felsige und steinige Flächen, steile Hänge, Rutschterrain u. dgl., und womöglich der Waldkultur zuzuführen. Von der bisherigen extremen Weidewirtschaft auf großen ausgedehnten Flächen wäre durch entsprechende Verbesserungen zur intensiven Weidewirtschaft auf kleinster Fläche überzugehen, mit Koppeleinteilung und Güllendüngung mit entsprechenden Anlagen und Vorkehrungen.

Die größte Aufmerksamkeit erfordert aber die Waldweide sowohl im Interesse der Landwirtschaft als auch der Forstwirtschaft, da sie für den Wald besonders schädlich, für die Landwirtschaft nur von geringem Nutzen ist. Sie schließt von vornherein eine Verbesserung aus, weil einerseits der Dünger verschleppt, anderseits durch eine gute Forstwirtschaft die Weide von selbst verschlechtert oder ganz verhindert wird.

Anstatt dieser unwirtschaftlichen Waldweiden wären ebenfalls intensive Ersatzweiden auf guten Böden mit den nötigen Einrichtungen und Vorkehrungen zu schaffen, damit auf kleinster Fläche die größte Viehanzahl mit gutem Futter versorgt werden kann. Auf diese Weise würde die Waldweide ganz entbehrlich und abgelöst werden können.

Für solche Weideanlagen würden sich vielfach die im Gebirge zerstreut gelegenen, nicht lebensfähigen Bauerngüter besonders eignen, vorausgesetzt, daß sie nicht zweckmäßigerweise als Zulehen zu Talgütern von einzelnen erworben werden können. Meist wird aber der einzelne heute kaum in der Lage sein, für den Ankauf und die notwendigen Verbesserungen die erforderlichen Geldmittel aufzubringen und wäre deshalb vor allem die Bildung von Genossenschaftsweiden anzustreben, wie bereits einige vor dem Kriege mit Erfolg geschaffen worden sind. Diese wären nach Möglichkeit aus öffentlichen Mitteln zu unterstützen, zugleich wäre die Ablösung der entbehrlichen Waldweide durchzuführen und die Ablösungsbeträge für die notwendigen Verbesserungen zu verwenden.

Hand in Hand damit müßte aber auch eine Ablösung jener Holzbezugsrechte stattfinden, die heute über den notwendigen Bedarf hinausgehen oder durch die geänderten Wirtschaftsverhältnisse überhaupt überflüssig geworden sind, um die Forstwirtschaft von diesen hemmenden, volkswirtschaftlich schädlichen Lasten zu befreien und eine rationelle Wirtschaft zu ermöglichen. Da die Forstwirte im Gebirge zahlreich vertreten sind, oft auch Alpen und Weiden zu verwalten haben und mit der Bevölkerung in unmittelbarem Verkehre stehen, müßte ihr Verständnis für die Bedürfnisse der Landwirtschaft durch erweiterte Kenntnisse aus der Landwirtschaft im allgemeinen, im besonderen aber auf dem Gebiete der Alpweide und Grünlandwirtschaft gehoben werden.

Anderseits müßten aber auch die Landwirte, namentlich die künftigen Alpinspektoren und Lehrer an Landwirtschaftsschulen mehr mit der Forstwirtschaft vertraut gemacht werden, um ein Verständnis für die allgemeinen Wohlfahrtswirkungen des Waldes und die Bedeutung desselben, besonders des Alpwaldes, für die Landwirtschaft zu erhalten.

Auch die Kulturtechniker unserer Hochschule müßten besonders für die Bedürfnisse der Land- und Forstwirtschaft orientiert werden, da ihnen in erster Linie die Projektierung und Durchführung der notwendigen Verbesserung der Talgüter, Alpen und Weiden obliegen wird, welcher Aufgabe sie aber nur dann voll gerecht werden können, wenn sie in dieser Richtung entsprechend ausgebildet sind.

Da an unserer Hochschule alle drei Fachrichtungen vertreten sind, erscheint sie besonders geeignet, die angedeutete erweiterte Ausbildung aus allen drei Fachabteilungen zu vermitteln. Allerdings wird dies ehestens eine Anpassung der bisherigen Studienpläne an die heute geänderten Verhältnisse und Bedürfnisse der Praxis erfordern, wobei insbesondere auch einer vermehrten Betätigung auf Lehrgütern verschiedenster Art Rechnung zu tragen wäre. Wo solche Lehrgüter noch fehlen, wären solche zu schaffen. Die forstliche Fachabteilung verfügt überhaupt über keinen Lehrforst, was entschieden als ein großer Mangel und Nachteil für die praktische Ausbildung angesehen werden muß.

Die Landwirtschaft in den Alpenländern hatte schon vor dem Kriege unter den schwierigen Verhältnissen zu leiden und geht allem Anscheine nach neuerdings einer Krise entgegen, wenn nicht alles getan wird, um sie auf eine höhere Stufe zu bringen.

Allein auch die Forstwirtschaft kann sich in den Alpenländern nur schwer entfalten und zur Geltung bringen, zum Nachteile der Volkswirtschaft wegen der schweren Belastung.

Kurz zusammengefaßt ergeben sich daher folgende Richtlinien:

1. Neuorientierung unserer Hochschule durch größere Anpassung der bisherigen Studienpläne an die heutigen Wirtschaftsverhältnisse in Österreich.

2. Möglichste Trennung und Selbständigmachung der Land- und Forstwirtschaft, und zwar:

*a)* durch Intensivierung der Alp- und Weidewirtschaft und Beseitigung der Waldweide durch Schaffung von intensiven Ersatzweiden;

*b)* durch Befreiung der Forstwirtschaft von allen Berechtigungen, die über den Eigenbedarf hinausgehen oder aber im Verlaufe der Zeit durch die geänderten Wirtschaftsverhältnisse überflüssig geworden sind.

---

7878 25